

Amtsgericht Arnstadt

Arnstadt, 05.08.2025

Az.: K 11/24 (2)



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.12.2025	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Gehren

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Gehren	6, 450/362	Gebäude- und Freifläche	Großbreitenbacher Straße 3	1.575	1349 BV1

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, Bj. vermutlich vor 1900, Anbauten samt Ladengeschäft später ergänzt;

Lager und Werkstätten, unterschiedliche Bj. vermutlich in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts; Doppelgarage, Bj. vermutlich in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, keine funktionsgerechte Nutzung möglich;

Lager und Büro, Bj. vermutlich in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts, nur von außen besichtigt;

Außenanlagen und Sonstiges, Wildwuchs ungepflegt, Ansammlungen von nicht nutzbarem Hausrat, Müll, Werkzeug, Werkstattausstattung, Sondermüll und ein nicht nutzbarer PKW, eine umfassende Beräumung ist erforderlich;

insgesamt schlechter Bauzustand, Instandsetzungs- / Modernisierungsmaßnahmen sowie Teilrückbau einiger Nebengebäude erforderlich, alle Versorgungsanschlüsse müssen neu

installiert/ revitalisiert werden;
ehemaliger Tankstellenbetrieb wurde nicht ordnungsgemäß stillgelegt, der Eigentümer hat durch einen zugelassenen Fachbetrieb diverse Maßnahmen durchzuführen (Betreiberpflichten);
leerstehend;

Verkehrswert: 1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 29.08.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.